



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Januar 1970

Nr. 173

Die Einwohnergemeinde Niedergösgen unterbreitet dem Regierungsrat den Plan "Inselplanung" zur Genehmigung.

Die Inselplanung umfasst das Gebiet zwischen Aare und Kanal. Es war in erster Linie die Güterzusammenlegung, die eine Planung erforderte, damit das Land entsprechend bonitiert werden kann. Das zur Diskussion stehende Gebiet wurde ausgeschieden in eine Bauverbotszone beim Pumpwerk, eine 2-geschossige Wohnzone, eine 4-geschossige Wohn- und Gewerbezone, eine Zone für öffentliche Bauten, eine Industriezone und eine Zone für Land- und Forstwirtschaft. Die Schutzzone wurde gesondert aufgelegt (siehe unten). Beide Auflagen sind nun in einem Plan vereinigt. Es handelt sich hier um einen Zonenplan mit den eingezeichneten wichtigsten Erschliessungsstrassen, ohne Festlegung der Bau-linien und ohne Quartierstrassen. Eine erste Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. Juli bis 2. August 1967. Innert der gesetzlichen Frist wurden 9 Einsprachen eingereicht. Im Verlaufe der Einsprache-Verhandlungen hatte sich gezeigt, dass der Plan in seiner damaligen Form wenig Chancen hätte, genehmigt zu werden. Er wurde deshalb abgeändert und vom 21. August bis 20. September 1967 erneut aufgelegt. Gegen diese Auflage wurden fristgerecht zwei Einsprachen eingereicht, die beide vom Gemeinderat abgewiesen werden mussten. Vom Weiterzug an die Gemeindeversammlung wurde indessen kein Gebrauch gemacht. Wie bereits erwähnt, wurde die Bauverbotszone Pumpwerk (Schutzzone I und II) aufgelegt, und zwar vom 31. Mai bis 1. Juli 1968. Gegen diese Auflage wurden innert der gesetzlichen Frist 4 Einsprachen eingereicht. 2 davon mussten abgewiesen werden, da es sich um Entschädigungsfragen handelte. Die Einsprache des Herrn Hans Fricker richtete sich gegen die Begrenzungslinie der Schutzzone, die mitten durch sein Wohnhaus vorgesehen war. Diese Einsprache wurde gutgeheissen und der Geltungsbereich der Schutzzone um einige Meter,

bis ausserkant Gebäude verlegt. Die Einsprache der Elektrizitäts-Gesellschaft Schönenwerd, die nur vorsorglichen Charakter hatte, konnte nach Verhandlungen mit den Parteien als gegenstandslos abgeschrieben werden. An der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 5. Juli 1968 wurde der Plan genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken:

1. Wie bereits erwähnt, sind im vorliegenden Plan nur die 3 wichtigsten Strassen enthalten. Die Gemeinde wird verhalten, zur gegebenen Zeit über das gesamte Gebiet Strassen- und Baulinienpläne erstellen zu lassen.
2. Der vorliegende Plan wurde der Kant. Natur- und Heimatschutzkommission zur Begutachtung vorgelegt. Gemäss den §§ 2 und 3 der Kant. Uferschutz-Verordnung vom 20. Oktober 1961 besteht den Flüssen entlang auf eine Breite von 10 m ein absolutes, von 10 - 100 m ein beschränktes Bauverbot. Im vorliegenden Plan, der wie vor erwähnt von der Gemeindeversammlung bereits genehmigt wurde, ist aber die Industriezone bis ca. 5 m von der oberen Böschungskante entfernt gezeichnet. Nach verschiedenen Verhandlungen zwischen Vertretern von Gemeinde und Kanton hat man sich wie folgt geeinigt: Der Aare entlang soll ein Streifen von 20 m Breite (von der oberen Böschungskante gemessen) weder überbaut, noch als Lagerplatz benützt werden. Der Zweck dieser Anordnung ist, den parallel zur Aare verlaufenden Oberschachenweg für den Spaziergänger zu erhalten. Zwischen diesem Weg und der Industriezone wird die Gemeinde einen Grünstreifen anlegen (vgl. auch Zusicherung der Einwohnergemeinde Niedergösgen vom 29. Mai 1969). Zwischen dem Grünstreifen und der Industriezone kann wenn nötig eine interne Erschliessungsstrasse erstellt werden. Dieser Streifen von 20 m wurde von der Kant. Planungsstelle im Plan eingetragen und dazu noch ein schematischer Schnitt gezeichnet.
3. Bauverbotszone Pumpwerk (Schutzzone)
Die Prüfung dieser Angelegenheit durch die zuständigen kantonalen Behörden geben zu folgenden Bemerkungen Anlass:

- a) An einer diesbezüglichen Besprechung vom 5. März 1968 und gemäss dem Schreiben des Amtes für Wasserwirtschaft vom 11. März 1968 wurde für den nördlichen Teil der Bauverbotszone ein Radius von 90 m (vom bestehenden Filterbrunnen) vorgeschlagen. Da sich mit dieser Anordnung Teile der Bauverbotszone aber auf bereits überbautes Gebiet ausdehnt hätten, hat man sich an einer Besprechung zwischen Gemeindevertretern und Vertretern des Kant. Amtes für Wasserwirtschaft geeinigt, den Radius mit 70 m aufzulegen. Als Zentrum wurde ein neu vorgesehener Filterbrunnen angenommen, ca. 25 m süd-westlich des bestehenden. Dies ergibt einen Minimalabstand vom bestehenden Filterbrunnen bis zur Zonengrenze von ca. 45 m. Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft kann sich mit dieser Anordnung einverstanden erklären, aber nur mit der Bedingung, dass beim bestehenden Filterbrunnen im Maximum 2'300 l/Min. gefördert werden.
- b) Auf drei Seiten der Bauverbotszone ist eine Grünzone ausgeschieden. Der grösste Teil dieses Areals ist bereits heute schon im Besitze der Einwohnergemeinde. In dieser Zone ist gemäss der Legende die Erstellung von öffentlichen Bauten zulässig. Die Gemeinde wird verhalten, projektierte Bauten in diesem Gebiet vor der Erteilung einer Baubewilligung dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten. Das gleiche gilt für einen ca. 140 m langen und ca. 50 m breiten Landstreifen in der Landwirtschaftszone, angrenzend an die Grünzone (im Plan rot gestrichelt).
- c) Schutzzone III. Mit Schreiben vom 11. März 1968 des Kant. Amtes für Wasserwirtschaft wurde die Ausscheidung einer Zone III (erweiterte Schutzzone) vorgeschlagen. Im vorliegenden Plan wurde diese aber nicht berücksichtigt. In dieser Zone besteht kein Bauverbot, sondern es geht lediglich um die Ausschliessung von gewissen Anlagen mit erhöhter Grundwassergefährdung. Die Gemeinde wird verhalten, diese Zone nachträglich noch aufzulegen und vorgängig dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft vorzulegen; als Geltungsbereich gilt die im Plan dargestellte blaue Linie. Dazu ist zu bemerken, dass die ausgeschiedenen Zonen, abge-

sehen von den Bestimmungen der zu schaffenden Zone III, ihren Charakter beibehalten.

- d) Im weitem wird die Gemeinde verhalten, über das gesamte Schutzgebiet beim Pumpwerk Vorschriften zu erstellen und aufzulegen, im Sinne der "Richtlinien für Erhaltung, Anreicherung und Schutz des Grundwassers" des ORL-Institutes in Zürich. Diese Vorschriften sollen umfassen die Zonen I und II (die auf dem vorliegenden Plan ausgeschiedene Bauverbotszone) und die neu aufzulegende Zone III. Vor der Auflage müssen sie ebenfalls dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft vorgelegt werden.
- e) Wie auf dem vorliegenden Plan ersichtlich, ist mitten durch die Bauverbotszone an Stelle des jetzigen Feldweges eine Strasse vorgesehen. Im Prinzip kann der Bau von Strassen in diesem Gebiet nicht gestattet werden. Die Gemeinde wird deshalb verhalten, bei der Erstellung der Strassenpläne abzuklären, ob diese Strasse evtl. aus dem Bereich der bestehenden bzw. projektierten Filterbrunnen verschoben werden kann. Analog Ziff. 3 bedarf die Erstellung oder der Ausbau dieser Strasse einer vorgängigen Genehmigung des Kant. Amtes für Wasserwirtschaft. Auf jeden Fall sind gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Benützung der Strasse vorzusehen.

Es wird

beschlossen:

Der Plan "Inselplanung" der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird genehmigt, unter Berücksichtigung der in den Bemerkungen angeführten Punkte 1. - 3.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Staatskanzlei Nr. 19) NN
=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kant. Amt für Wasserwirtschaft
Kant. Natur- und Heimatschutz, Herr Aeschlimann
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Niedergösgen
Baukommission der Einwohnergemeinde Niedergösgen, mit 1 gen. Plan
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs wie folgt: Der Plan
"Inselplanung" der Einwohnergemeinde Niedergösgen wird
genehmigt.)

